

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 42/2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel

Aufgrund von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), und von § 56 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564), wird die **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 (Bekanntmachung Nr. 09/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg)** einschließlich darin festgelegter Restriktionszonen – **Sperrbezirk** und **Beobachtungsgebiet** im Sinne des § 55 GeflPestSchV – und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen **mit Wirkung ab dem 08.04.2017 aufgehoben.**

Begründung

In der Gemeinde **Mühlenbarbek** wurde am 02.02.2017 die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt. Um eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhüten, wurden in der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 (Bekanntmachung Nr. 09/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) um den Fundort der verendeten Wildvogels ein Sperrbezirk nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV und ein Beobachtungsgebiet nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV festgelegt. Der **Sperrbezirk** erstreckte sich auf die Gemeinde **Mühlenbarbek** sowie auf Teilgebiete der Gemeinden **Hohenlockstedt, Lohbarbek, Oeschebüttel, Rosdorf** und der Stadt **Kellinghusen**.

Das **Beobachtungsgebiet** erstreckte sich auf Teile der Gebiete der Gemeinden **Hohenlockstedt, Lockstedt, Lohbarbek, Oeschebüttel, Reher und Rosdorf** und auf Teile der Stadt **Kellinghusen** sowie auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Aufer, Breitenberg, Breitenburg, Brokstedt, Drage, Fitzbek, Hennstedt, Hingstheide, Hohenaspe, Kollmoor, Kronsmoor, Looft, Moordiek, Oelixdorf, Ottenbüttel, Peissen, Poyenberg, Quarnstedt, Rade, Sarlhusen, Schlotfeld, Silzen, Störkathen, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Winseldorf, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor** und das gesamte Gebiet der **Stadt Itzehoe**.

Am 24.02.2017 wurde in der Gemeinde Mühlenbarbek abermals die Geflügelpest bei einem verendeten Wildvogel amtlich festgestellt. Seither ist weder in dem Sperrbezirk (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV) noch innerhalb des Beobachtungsgebiets (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV) neuerlich eine Infektion von Wildgeflügel mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus nachgewiesen worden. Die Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 über die Festlegung von Restriktionszonen und damit verbundener Schutzmaßnahmen konnte daher unter Wahrung der Belange der Tierseuchenbekämpfung aufgehoben werden.

Hinweis

Ungeachtet der Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 ist das aviäre Influenzavirus in der Wildvogelpopulation in Schleswig-Holstein noch immer verbreitet. Die Halter von Geflügel im Kreis Steinburg bleiben deshalb verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Geflügelpest nicht in ihre Bestände eingeschleppt wird. Verbindliche Anforderungen für Geflügelhaltungen ergeben sich im Einzelnen aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016);

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.02.2017 (Bekanntmachung Nr. 09/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufhebungsverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 06.04.2017

Kreis Steinburg
In Vertretung



Dr. Seppmann
Erster Stellvertreter des Landrats